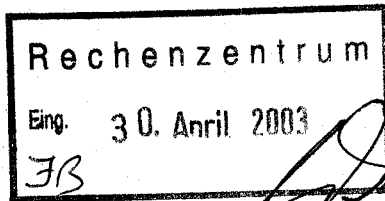
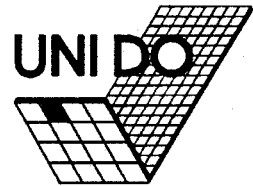


HRZ 1X



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 5/2003

Dortmund, 30.04.2003

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Erste Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Dortmund vom 24. April 2003 | Seite 1 - 2 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“ (Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach) vom 24. April 2003 | Seite 3 - 7 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“ vom 24. April 2003 | Seite 8 - 10 |
| Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“ vom 24. April 2003 | Seite 11 |
| Fünfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 24. April 2003 | Seite 12 - 17 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund i. d. Fassung vom 17. Dezember 2002 i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG) vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S.36) | Seite 18 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|

**Erste Ordnung
zur Änderung der Praktikumsordnung
für Schulpraktische Studien
für die Lehramtsstudiengänge
an der Universität Dortmund
Vom 24. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Praktikumsordnung für Schulpraktische Studien für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Dortmund vom 7. Juli 1999 (Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 7/99 vom 22.7.1999 S. 32) wird wie folgt geändert:

1. Im **Inhaltsverzeichnis** erhält **§ 7** folgende Fassung: „Unfallversicherung“.
2. In **§ 1 Abs. 4** werden die Worte „von der Lehrerausbildungskommission“ durch die Worte „vom Gemeinsamen beschließenden Ausschuss für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung“ ersetzt.

Die Bezeichnung „Lehrerausbildungskommission“ wird entsprechend in der gesamten Ordnung durch die Worte „Gemeinsamer beschließender Ausschuss für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung (GebALL)“ ersetzt.
3. In **§ 2 Abs. 2 Satz 1** wird der **2. Halbsatz** wie folgt neu gefasst: „melden sich in den fünf Wochen vor Vorlesungsbeginn im Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge für diese Veranstaltung an.“
4. In **§ 2 Abs. 3 Satz 1** wird der **2. Halbsatz** wie folgt neu gefasst: „melden sich in den vier Wochen vor dem Semester, in dem das Praktikum stattfinden soll, im Praktikumsbüro für Lehramtsstudiengänge an.“
5. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a. In **Abs. 1** werden die Worte „Praktikumsveranstaltungen“ durch „Theorie-Praxis-Veranstaltungen“ und „Jedes Praktikum“ durch „Jede Theorie-Praxis-Veranstaltung“ ersetzt.
 - b. In **Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c), Nr. 2 Buchstabe c) und Nr. 3 Buchstabe c)** werden nach dem Wort „Blockpraktikum“ die Worte „mit Vorbereitungsseminar“ eingefügt.

6. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a. Die **Überschrift** erhält folgende Fassung: „Unfallversicherung“
- b. **Absatz 1** wird gestrichen, die bisherigen **Absätze 2 und 3** werden zu den **Absätzen 1 und 2**.

7. **§ 10** wird wie folgt geändert:

- a. In **Absatz 1** wird der Klammerzusatz „(Zusammenführungsgesetz § 11 Absatz 2 Ziff. 6)“ gestrichen.
- b. In **Absatz 2** wird **Satz 2** wie folgt neu gefasst: „Der Praktikumsausschuss setzt sich unter Beachtung von § 13 HG zusammen aus je einer Lehrperson (gem. §13 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 HG) der Fachbereiche 12, und 14, der Fakultät 13, einer Lehrperson (gem. §13 Abs.1 Nr. 1 oder Nr. 2 HG) aus den Fachdidaktiken und einer/einem studentischen Vertreterin/Vertreter sowie der Leitung des Praktikumsbüros.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des gemeinsamen beschließenden Ausschusses für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung vom 20.2.2003.

Dortmund, 24. April 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Evangelische Religionslehre
an der Universität Dortmund mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“
(Schwerpunktfach und weiteres Unterrichtsfach)
Vom 24. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund vom 28.1.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereiche	Teilgebiete
A. Altes und Neues Testament	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 4 Probleme biblischer Hermeneutik
B. Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen / Religionsgeschichte
C. Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie
D. Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Religionsunterricht in der Primarstufe“

2. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18 Aufbau und Abschluss des Grundstudiums

(1) Das Grundstudium vermittelt das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs. Es soll mit dem dritten, spätestens mit dem vierten Fachsemester abgeschlossen werden (vgl. § 2 der Zwischenprüfungsordnung [=ZPO]).

(2) Auf das Grundstudium entfallen 20 SWS, davon:

16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet A1
- 4 SWS im Teilgebiet B1
- 4 SWS im Teilgebiet C1
- 4 SWS im Teilgebiet D1

4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet A2 oder A3

(3) Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch und inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Fachs angeeignet haben. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in Abs. 2 genannten Teilgebiete studiert und in den Teilgebieten A2 oder A3 und C 1 einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 21 Abs. 5 dieser Studienordnung sowie die Anlage 12 zu § 15 ZPO). Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfungen für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung

„(2) Auf das Hauptstudium entfallen 22 SWS, davon:

10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 2 SWS Tagespraktikum
- 4 SWS im Teilgebiet A4
- 4 SWS im Teilgebiet D2

Dabei ist darauf zu achten, dass Leistungs- und Studiennachweise für das Teilgebiet A4 zu spezifizieren sind im Bereich der alttestamentlichen Theologie, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium in A3 erworben wurde, und im Bereich der neutestamentlichen Theologie, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium in A2 erworben wurde.

8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS im Teilgebiet B2 oder B3
- 4 SWS im Teilgebiet C2 oder C3

4 SWS Wahllehrveranstaltungen zur Vertiefung.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Teilgebiet D3“ durch die Worte „Teilgebiet D2“ ersetzt.

4. § 21 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Bereich A in Form einer schriftlichen Exegese sowie eines Colloquiums zum Nachweis von bibelkundlichen Kenntnissen zu führen. Das Colloquium dauert 15 Minuten und kann bei jedem Mitglied des Kollegiums abgelegt werden. Eine schriftliche Leistung ist auch erforderlich für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet der vertieften Studien. Die Qualifikationen für die übrigen Leistungsnachweise sind schriftlich oder mündlich zu erbringen.“

5. § 23 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 1.2 und 1.3 der Anlage 24 zu § 55 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus dem Teilgebiet der vertieften Studien, einer aus dem Teilgebiet D2, sowie zwei qualifizierte Studienachweise aus den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten vorzulegen, sofern sie nicht bereits dem Antrag auf Zulassung nach § 22 beigelegt wurden.“

6. § 25 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereiche	Teilgebiete
A. Theologie	1 Exegese und Theologie des Alten Testaments 2 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 3 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 4 Religionen / Religionsgeschichte 5 Dogmatik 6 Ethik
B. Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Erziehung und Bildung 2 Religionsunterricht in der Primarstufe“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Teilgebiet „A4“ jeweils durch das Teilgebiet „A5“ ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung

„(3) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Bereich A1 oder A2 in Form einer schriftlichen Exegese sowie eines Colloquiums zum Nachweis von bibelkundlichen Kenntnissen zu führen. Das Colloquium dauert 15 Minuten und kann bei jedem Mitglied des Kollegiums abgelegt werden. Die Qualifikation ist im Teilgebiet A5 in schriftlicher oder mündlicher Form zu erbringen.“

8. § 28 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS, davon:

6 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

2 SWS Tagespraktikum
4 SWS im Teilgebiet B2

4 SWS Wahlllehrveranstaltungen:

4 SWS in den Teilgebieten A3 oder A4 oder A5 oder A6
oder je
2 SWS in den Teilgebieten A3 oder A4 oder A5 oder A6 und B1.“

9. § 30 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für den Leistungsnachweis des Grundstudiums in den Teilgebieten A1 und A2 in Form einer schriftlichen Exegese sowie eines Colloquiums zum Nachweis von bibelkundlichen Kenntnissen zu führen. Das Colloquium dauert 15 Minuten und kann bei jedem Mitglied des Kollegiums abgelegt werden. Die Qualifikationen für die übrigen Leistungsnachweise sind schriftlich oder mündlich zu erbringen.“

10. In § 31 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die erste Staatsprüfung im weiteren Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre kann entweder als Arbeit unter Aufsicht oder als mündliche Prüfung von 40 Minuten Dauer abgelegt werden (§ 33 Abs. 2 und 3 LPO). Für Studierende der Sonderpädagogik gilt die abweichende Regel, dass sie eine mündliche Prüfung von 20 Minuten Dauer ablegen müssen, zusätzlich in einem ihrer Unterrichtsfächer eine Arbeit unter Aufsicht (vgl. § 51 Abs. 2 und 3 LPO).

(2) Nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 2.3 und 2.4 der Anlage 24 zu § 55 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ein qualifizierter Studiennachweis (schriftlich oder mündlich) des Hauptstudiums aus dem Teilgebiet A3 oder A4 oder A5 oder A6 und ein Leistungsnachweis (schriftlich oder mündlich) des Hauptstudiums aus dem Teilgebiet B2 vorzulegen.

(3) Für die Prüfung im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre (Arbeiten unter Aufsicht oder mündliche Prüfung) gibt die Kandidatin bzw. der Kandidat zu den beiden Teilgebieten A3 oder A4 oder A5 oder A6 und B2 aus dem Hauptstudium den besonderen Schwerpunkt ihrer bzw. seiner Studien an.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 16.5.2001 und des kirchlichen Einvernehmens vom 28.2.2003.

Dortmund, 24. April 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Evangelische Religionslehre
an der Universität Dortmund mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“
Vom 24. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund vom 28.1.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die in Abs. 1 genannten Bereiche gliedern sich in folgende Teilgebiete:

Bereiche	Teilgebiete
A. Altes und Neues Testament	1 Einleitung in das Alte und Neue Testament 2 Exegese und Theologie des Alten Testaments 3 Exegese und Theologie des Neuen Testaments 4 Probleme biblischer Hermeneutik
B. Kirchen-, Theologie- und Religionsgeschichte	1 Kirchengeschichte (Epochen oder Längsschnitte) 2 Kirchen- und Konfessionskunde 3 Religionen / Religionsgeschichte
C. Systematische Theologie	1 Prinzipienfragen und Grundprobleme 2 Dogmatik 3 Ethik 4 Ökumenische Theologie
D. Religionspädagogik und Didaktik des Evangelischen Religionsunterrichts	1 Grundfragen religiöser Bildung und Erziehung 2 Religionsunterricht in der Sekundarstufe I.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Grundstudium entfallen 20 SWS, davon:

16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS im Teilgebiet A1
- 4 SWS im Teilgebiet B1
- 4 SWS im Teilgebiet C1
- 4 SWS im Teilgebiet D1

4 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

4 SWS im Teilgebiet A2 oder A3.“

b) In Absatz 3 wird das Teilgebiet „A1“ durch das Teilgebiet „A2“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf das Hauptstudium entfallen 22 SWS, davon:

10 SWS Pflichtlehrveranstaltungen:

- 2 SWS Tagespraktikum
- 4 SWS im Teilgebiet A4
- 4 SWS im Teilgebiet D2

Dabei ist darauf zu achten, daß Leistungs- und Studiennachweise für das Teilgebiet A4 zu spezifizieren sind im Bereich der alttestamentlichen Theologie, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium in A3 erworben wurde, und im Bereich der neutestamentlichen Theologie, wenn der Leistungsnachweis im Grundstudium in A2 erworben wurde.

8 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS im Teilgebiet B2 oder B3
- 4 SWS im Teilgebiet C2 oder C3

4 SWS Wahllehrveranstaltungen zur Vertiefung.“

b) In Absatz 3 wird das Teilgebiet „D3“ durch das Teilgebiet „D2“ ersetzt.

4. § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für den Leistungsnachweis des Grundstudiums im Bereich A in Form einer schriftlichen Exegese sowie eines Colloquiums zum Nachweis von bibelkundlichen Kenntnissen zu führen. Das Colloquium dauert 15 Minuten und kann bei jedem Mitglied des Kollegiums

abgelegt werden. Eine schriftliche Leistung ist auch erforderlich für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet der vertieften Studien. Die Qualifikationen für die übrigen Leistungsnachweise sind schriftlich oder mündlich zu erbringen.“

5. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zulassungsantrag soll zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des sechsten Semesters ergänzt werden (§ 15 Abs. 1 LPO). Nach § 15 Abs. 2 und § 31 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Nr. 3.3 und 3.4 der Anlage 24 zu § 55 LPO sind bei der Ergänzung des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zwei Leistungsnachweise des Hauptstudiums, davon einer aus dem Teilgebiet der vertieften Studien, einer aus dem Teilgebiet D2, sowie zwei qualifizierte Studiennachweise aus den nicht durch einen Leistungsnachweis abgedeckten Teilgebieten vorzulegen, sofern sie nicht bereits dem Antrag auf Zulassung nach § 14 beigefügt wurden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 16.5.2001 und des kirchlichen Einvernehmens vom 28.2.2003.

Dortmund, 24. April 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Erste Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Evangelische Religionslehre
an der Universität Dortmund mit dem Abschluss
„Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II“
Vom 24. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz- HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2002 (GV. NRW S. 644), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Evangelische Religionslehre an der Universität Dortmund vom 4.2.1999 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Leistungsnachweise erfordern die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS sowie eine Qualifikation in einer der Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist für die Leistungsnachweise des Grundstudiums im Bereich A1 und B1 in Form einer schriftlichen Exegese sowie eines Colloquiums zum Nachweis von bibelkundlichen Kenntnissen zu führen. Das Colloquium dauert 15 Minuten und kann bei jedem Mitglied des Kollegiums abgelegt werden. Eine schriftliche Leistung ist auch erforderlich für den Leistungsnachweis des Hauptstudiums im Teilgebiet der vertieften Studien. Die Qualifikationen für die übrigen Leistungsnachweise sind schriftlich oder mündlich zu erbringen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie vom 16.5.2001 und des kirchlichen Einvernehmens vom 28.2.2003.

Dortmund, 24. April 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung
für die Lehramtsstudiengänge
der Universität Dortmund
Vom 24. April 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 92 Abs. 2 i. v. m. § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), in Verbindung mit § 17 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. Nr. 19 S. 325) sowie § 7 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754), geändert durch Verordnung vom 14. September 2000 (SGV.NRW.223), hat die Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung für die Lehramtsstudiengänge der Universität Dortmund vom 13. März 1996 (GABI. NRW.II 1997 S.123), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2000 (ABI. NRW. 2 Nr. 3/2000 S. 68), wird wie folgt geändert:

1. **In § 1 Abs. 4** werden nach den Worten
„**Philosophie** - **Lehramt für die Sekundarstufe II**“
die Worte
„**Psychologie** - **Lehramt für die Sekundarstufe II**“
eingefügt.
2. **In § 14** wird folgende Nummer 24 eingefügt:
„24. Psychologie“
3. **In der Anlage 8 zu § 14 ZPO (Prüfungsfach Sozialpädagogik)** wird folgende Nummer 1.3 neu eingefügt:

„1.3 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden:

- | | | | |
|-----|-------------------|---|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 = | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; |
| 4 = | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Fachnoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind hierbei ausgeschlossen.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet werden.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Zwischenprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Benotung der einzelnen Prüfungsteile wird in das Zeugnis aufgenommen.“

Die bisherigen Nummern 1.3 und 1.4 werden die Nummern 1.4 und 1.5.

4. In der Anlage 12 zu § 14 ZPO (Prüfungsfach Evangelische Religionslehre) werden die Nummern 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

1. Lehramt für die Primarstufe (Schwerpunktfach)

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen war,
2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A1 und A2 oder A1 und A3 sowie B1, C1 und D1 studiert und in den Teilgebieten A2 oder A3 und C1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 18 StudO).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des Prüfers bzw. der Prüferin gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er bzw. sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er bzw. sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert etwa 20 Minuten. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist mit einer Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium zu verbinden.

1.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind zwei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin, darunter ein Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

2. Lehramt für die Sekundarstufe I

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. in dem der Prüfung vorangegangenen Semester für diesen Studiengang an der Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen war,
2. die Teilgebiete des Grundstudiums (A1 und A2 oder A1 und A3 sowie B1, C1 und D1) studiert und in den Teilgebieten A2 oder A3 und C1 je einen Leistungsnachweis erbracht hat (vgl. § 9 StudO).

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Ihm sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1,
2. ein Vorschlag für die Bestellung des Prüfers bzw. der Prüferin gem. § 4 Abs. 1,
3. eine Erklärung, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Evangelische Religionslehre im Studiengang der Primarstufe oder der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er bzw. sie sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet, oder ob er bzw. sie seinen bzw. ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.
5. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat der Zulassung von Zuhörerinnen oder Zuhörern bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

2.2 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gem. § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die Unterlagen unvollständig sind oder
- b) der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Religionslehre endgültig nicht bestanden hat.

2.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert etwa 20 Minuten. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist mit einer Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium zu verbinden.

2.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind zwei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des Kandidaten bzw. der Kandidatin, darunter ein Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.“

5. In die Anlagen wird folgende Anlage 24 zu § 14 ZPO (Prüfungsfach Psychologie) eingefügt:

„Anlage 24
zu § 14 ZPO

Prüfungsfach Psychologie

Lehramt für die Sekundarstufe II

1. Lehramt für die Sekundarstufe II

1.1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife oder eine als gleichwertige anerkannte Vorbildung besitzt,
 2. an der Universität Dortmund eingeschrieben war oder gem. § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer/ZweithörerIn zugelassen war und
 3. die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der Studienordnung erfüllt hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereiches 14 zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für die Bestellung des/der Prüfers/Prüferin gemäß § 4 Abs. 3 ZPO
 3. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin bereits eine Zwischenprüfung oder eine Erste Staatsprüfung im Fach Psychologie im Studiengang der Sekundarstufe II nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er/sie sich in einem Prüfungsverfahren befindet, oder ob er/sie seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
 4. eine Erklärung darüber, ob die Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden soll.
 5. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat/Kandidatin der Zulassung von Zuhörern/Zuhörerinnen bei der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 zustimmt oder widerspricht.

1.2 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 oder gemäß § 3 Abs. 1 dessen Vorsitzender/Vorsitzende.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - b) der/die Kandidatin die Zwischenprüfung im Studiengang Psychologie endgültig nicht bestanden hat.

1.3 Durchführung der Zwischenprüfung

Die Prüfung wird als mündliche Prüfung durchgeführt. Sie dauert 30 Minuten. Die Bekanntgabe des Ergebnisses ist mit einer Beratung im Hinblick auf das Hauptstudium zu verbinden.

1.4 Gegenstand der Zwischenprüfung

Gegenstand der Zwischenprüfung sind drei Teilgebiete aus den Teilgebieten des Grundstudiums nach Wahl des/der Kandidaten/Kandidatin, darunter ein Teilgebiet, in dem kein Leistungsnachweis erbracht worden ist.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorats der Universität Dortmund vom 19.6.2002 und 21.8.2002, sowie der Zustimmung des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein Westfalen vom 17.3.2003 und des kirchlichen Einvernehmens vom 28.2.2003.

Dortmund, 24. April 2003

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Beitragsordnung des Studentenwerks Dortmund

i. d. Fassung vom 17. Dezember 2002

i. V. mit dem Gesetz über die Studentenwerke in Nordrhein-Westfalen (StWG)

vom 4. Januar 1994 (GV. NW. Nr. 7/1994, S. 36)

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Dortmund wird in jedem Semester von allen Studierenden der

- Universität Dortmund,
- Fachhochschule Dortmund,
- Fachhochschule Südwestfalen, Sitz Iserlohn und
- Hochschule für Musik, Detmold, Abteilung Dortmund

ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 3 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 3 StWG erhoben.

(2) Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf die beurlaubten Studierenden.

Dies gilt nicht für Beurlaubte zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes sowie für Studierende, die für die Durchführung eines Auslandsstudiums beurlaubt worden sind.

(3) Im Falle einer Beurlaubung wegen Erkrankung oder einer Schwangerschaft können Studierende von der Beitragspflicht befreit werden, wenn durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 2

(1) Der Beitrag gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 StWG wird ab dem 01.09.2003 - Semesterbeginn Wintersemester 2003/4 für die Fachhochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks Dortmund und die Musikhochschule Detmold - sowie ab dem 01.10.2003 - Semesterbeginn für die Universität Dortmund - auf 47,50 Euro je Studierenden im Semester festgesetzt und für allgemeine Zwecke des Studentenwerks erhoben.

§ 3

(1) Der Beitrag wird jeweils fällig

- a) mit Einschreibung,
- b) mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung.

Bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

(2) Der Beitrag wird für das Studentenwerk von der jeweiligen Hochschule oder Einrichtung, an der der Student eingeschrieben wird, eingezogen. Über die Befreiung von der Beitragspflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 und über die Erstattung des Beitrags entscheidet die jeweilige Hochschule.

§ 4

(1) Der Beitrag kann mit Ausnahme der in dieser Beitragsordnung genannten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

(2) Bei Beurlaubungen gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Exmatrikulation oder Versagung der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist insoweit der Sozialbeitrag zu erstatten; im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

(3) Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht sechs Monate nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das der Sozialbeitrag gezahlt wurde, schriftlich geltend gemacht wird.

§ 5

Die Beitragsordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Studentenwerks Dortmund ab Wintersemester 2002/03 - in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 29. Januar 2002 außer Kraft. Zur weiteren Information wird die Beitragsordnung in den entsprechenden Mitteilungsblättern der Hochschulen veröffentlicht, für die es gem. § 1 des geltenden Studentenwerksgesetzes zuständig ist. Der Termin der Veröffentlichung in diesen Mitteilungsblättern hat keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Beitragsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerks Dortmund vom 17. Dezember 2002.

Dortmund, 17. Dezember 2002

U. Vorholt

R. Niebur

Dr. Udo Vorholt
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Rainer Niebur
Geschäftsführer